

**Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen und Hecken auf privaten
Grundstücksflächen in der Stadt Norden
(Förderrichtlinie Bäume und Hecken)**

Präambel

Bäume und Hecken sind in der Stadt ein wichtiger Lebensraum für Insekten, Vögel und verschiedene Säugetiere. Sie dienen außerdem der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung der Stadt.

Mit der vorliegenden Richtlinie schafft die Stadt Norden positive Anreize, welche die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Gehölzen auf den privaten Grundstücksflächen fördern soll. Die Richtlinie soll zur Eigeninitiative anregen und so zu einer verstärkten innerörtlichen Begrünung und naturnahen Gartengestaltung beitragen.

§ 1

Zuwendungszweck und Ziel

(1) Die Stadt Norden gewährt aus eigenen Mitteln Zuwendungen zur Förderung der Anpflanzungen von ökologisch wertvollen heimischen und standortgerechten Bäumen sowie Sträuchern und Gehölzen, die zur Heckenbildung geeignet sind.

(2) Die Stadt Norden entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht; der zuständige Fachdienst entscheidet im Einzelfall (Einzelfallprüfung) nach der Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt für Grundstücksflächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Stadt Norden, soweit es sich hierbei nicht um land- oder forstwirtschaftliche bzw. gewerbliche Flächen handelt.

§ 3

Zuwendungsempfänger/-innen

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer privater Grundstücksflächen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter im Einverständnis des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

§ 4

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die der gärtnerischen Gestaltung von Gärten und unversiegelten Flächen dienen, soweit sie den Förderkriterien dieser Förderrichtlinie entsprechen und nicht unter den nicht förderfähigen Maßnahmen aufgeführt sind. Gefördert wird die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen (Hochstämme ab einem Stammumfang von 12 cm, inkl. hochstämmiger Obstbäume) ausgewählter Baumarten sowie Hecken (mind. 100 cm Höhe) jeweils gemäß der beigefügten Artenliste. Gefördert werden nur freiwillige Anpflanzungen.

§ 5

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die aufgrund einer Auflage aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlicher Auflagen (Baugenehmigung, Auflagen aus dem Bebauungsplan; Ausgleichsmaßnahmen u.a.) durchgeführt werden müssen;
- Festgesetzte Ersatzpflanzungen und deren Pflanzausfälle, die aus einem Bescheid gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Norden resultieren;
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind;
- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und deren schriftlich erteilter Genehmigung begonnen wurde;
- Vorbereitende Maßnahmen, insbesondere Entrümpelungen, Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Entfernung von Zäunen oder Mauern und sonstiger Aufbauten. Sowie Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, wie zum Beispiel die Kosten für die Planung und Bauleitung;
- Nebenkosten, die für die Pflanzung anfallen, wie zum Beispiel die Kosten für die Beauftragung einer Fachfirma.

§ 6

Art und Höhe der Förderung

- (1) Mittels Zuschuss wird die Anpflanzung (Erstbepflanzungszuschuss) von heimischen und standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Gehölzen gefördert. Die zuschussfähigen Pflanzen sind der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen. Die Anpflanzung anderer als in der beigefügten Artenliste aufgeführten Arten ist nach vorheriger Absprache mit dem Fachamt möglich; Pflanzausfälle von geförderten Pflanzen sind durch den Antragsteller auf dessen Kosten zu ersetzen.
- (2) Gefördert werden die Anschaffungskosten von heimischen und standortgerechten Bäumen mit einem Betrag in Höhe von bis zu 250 Euro je Pflanze inkl. einer Anbindung sowie Hecken in Höhe von 100 Euro je Einheit. Als Einheit gilt hier die Gesamtmaßnahme, d.h. die Heckenpflanzung als solche.
- (3) Die Förderung wird auf die jeweilige Summe einer Maßnahme begrenzt. Sie beschränkt sich auf die Pflanzung eines Baumes oder einer Hecke je Grundstück und Kalenderjahr.

§ 7

Antragstellung Erstpflanzungszuschuss

- (1) Die Antragstellung hat schriftlich mittels Vordruck zu erfolgen. Antragsunterlagen, diese Richtlinie und weitere Informationen sind im Internet unter www.norden.de veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag ist eine schriftliche Erläuterung der Maßnahme inkl. Pflanzstelle, eine Plandarstellung für das Grundstück beizufügen. Bei der Standortwahl ist das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen.
- (3) Die Antragstellenden verpflichten sich mit der Antragstellung, die geförderten Pflanzen durch eine geeignete Pflege dauerhaft, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Auszahlung zu erhalten. Im Falle des Ausfalles von Pflanzen innerhalb dieses Zeitraumes sind diese von den Antragstellenden durch Nachpflanzungen gleicher Pflanzen spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Werden die Pflanzen nicht bis zum Ablauf von zehn Jahren erhalten, ist die Förderung auf Anforderung an die Stadt Norden in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (4) Die Antragstellenden verpflichten sich gegenüber der Stadt Norden die/den mit der Überwachung dieser Richtlinie beauftragte/-n Beschäftigte/-n auf Verlangen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Stadt Norden auf Antrag auf die Rückzahlung der Förderung verzichten. Zu diesen Fällen zählen insbesondere:
 - Tod der/des Begünstigten,
 - eine schwere Naturkatastrophe, die die Anpflanzung erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen geförderten Pflanzenbestand befällt.

§ 8

Bewilligungsverfahren Erstbepflanzungszuschuss

- (1) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist.
- (2) Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Bescheid-Erteilung durchzuführen.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Abnahme der Pflanzung durch das zuständige Fachamt (ggf. Bildnachweis).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom xx.xx.2024 in Kraft.

Stadt Norden
Der Bürgermeister

Florian Eiben

Anlagen:

Anlage 1 Zuschussfähige Bäume und Sträucher

Anlage 1 zur Förderrichtlinie „Bäume und Hecken“

Bäume

Mindestpflanzqualität: Hochstamm ab einem Stammumfang von 12 cm inkl. Stammsicherung

Die Artenliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll auf naturnahe ungefüllte Blumen geachtet werden, damit Insekten die Blüten als Nahrungsquelle nutzen können.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

Sträucher und Hecken

Botanischer Name	Deutscher Name	Strauch	Hecke
Acer campestre	Feld-Ahorn	X	X
Carpinus betulus	Hainbuche		X
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	X	
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	X	
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	X	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	X	
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	X	
Fagus sylvatica	Rot-Buche		X
Frangula alnus	Faulbaum	X	
Prunus padus	Trauben-Kirsche	X	
Prunus spinosa	Schlehe	X	
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	X	
Salix caprea	Sal-Weide	X	
Salix cinerea	Grau-Weide	X	
Sambucus nigra	Schwarzer-Holunder	X	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	X	